

# Customs & Trade News

Informationen rund um das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie Strom- und Energiesteuerrecht

Ausgabe 4 | Juni 2016

## ZOLLRECHT

### Neue Leitlinien zum Unionszollkodex veröffentlicht

Im Zuge der Anwendbarkeit des Unionszollkodex (UZK) seit dem 1. Mai 2016 hat die Europäische Kommission einige Leitlinien zum UZK veröffentlicht.

Diese Leitlinien sind erläuternder Natur und rechtlich nicht bindend. Der Unionszollkodex und die dazu erlassenen Rechtsakte haben Priorität gegenüber den Leitlinien und sind vorrangig zu prüfen. Daneben kann es nationale Vorschriften geben. Die Leitlinien bieten sowohl Wirtschaftsbeteiligten als auch den Zollbehörden Erläuterungen zur Umsetzung der Rechtsvorschriften. Sie sind ein dynamisches Hilfsmittel und können aufgrund praktischer Erfahrungen geändert werden.

Bislang wurden zu folgenden Themenbereichen Leitlinien und Informationen veröffentlicht:

- Data Integration and Harmonisation (DIH): SAD-Leitlinien, Leitlinien über akzeptierte und nicht akzeptierte Warenbeschreibungen sowie Leitlinien zur EORI-Nummer jeweils für den Übergangszeitraum des UZK

- AEO-Leitlinien
- Interims-Verwaltungsrichtlinien über das Europäische System der verbindlichen Zollarifauskünfte
- Leitlinien zum Zollwertrecht
- Zollschulden und Sicherheiten: Präsentation zu den Vorschriften über Zollschulden, Leitlinien bezüglich Sicherheiten sowie zur Erstattung und dem Erlass von Zollabgaben
- Richtlinien zu den Zollformalitäten bei Verbringung und Einfuhr
- Leitlinien über Vereinfachungen bei der Zollanmeldung
- Anleitung für den Versand
- Richtlinien zu den besonderen Verfahren
- Ausfuhr: Ausführungen bezüglich der Definition des Ausführers sowie der Bevorratung von Schiffen

Die aktualisierten Leitlinien sind auf der Internetseite der EU-Kommission, [Generaldirektion Steuern und Zollunion](#), abrufbar. Bislang sind die Dokumente nur in englischer Sprache verfügbar.

Die AEO-Leitlinien werden im folgenden Beitrag näher dargestellt.

## Inhalt

### Zollrecht

Neue Leitlinien zum Unionszollkodex veröffentlicht

Neue Leitlinien zum Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten veröffentlicht

Umsetzungsverfügung zum Unionszollkodex veröffentlicht

ATLAS-Einfuhr: Abwicklung Zolllager Typ D und E wie D ab 1. Mai 2016

Auslegung des Begriffs „Beförderungskosten“

Präferenzbehandlung für gleiche Waren trotz Vermischung

### Außenwirtschaftsrecht

CETA – Comprehensive Economic and Trade Agreement

### Strom- und Energiesteuerrecht

Veröffentlichung der „Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz sowie zur Änderung weiterer Verordnungen“ vom 4. Mai 2016

Energie- und Stromsteuergesetz stehen vor weitreichenden Änderungen

Keine Stromsteuerentstehung für in einem Versorgungsnetz entstandene Umspänn- und Leitungsverluste

Besteuerung von Fehlmengen nach einer Beförderung unter Steueraussetzung

## Neue Leitlinien zum Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat ihre Leitlinien zum Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) aktualisiert. Diese Leitlinien sind rechtlich nicht bindend und bieten sowohl Wirtschaftsbeteiligten als auch den Zollbehörden Erläuterungen zur Umsetzung der Rechtsvorschriften zum AEO. Sie enthalten unter anderem Informationen über die verschiedenen Kategorien des AEO, welche Vorteile eine AEO-Zertifizierung bietet oder welche Kriterien Wirtschaftsbeteiligte erfüllen müssen, um AEO zu werden. Mit der nun veröffentlichten Überarbeitung hat die Europäische Kommission die Leitlinien zum AEO an die neuen Rechtsvorschriften zum Unionszollkodex (UZK), welcher seit dem 1. Mai 2016 Anwendung findet, angepasst. Neben einer stellenweisen Umstrukturierung der Leitlinien wurden unter anderem folgende Informationen neu aufgenommen:

- Informationen zum nun erforderlichen Nachweis der praktischen und beruflichen Befähigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit
- Fristen zur Bearbeitung von AEO-Anträgen
- Hintergrundinformationen zu Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und deren Umsetzung
- Beispiele für Informationen, die den Zollbehörden zugänglich gemacht werden sollen

Die bisher freiwillige Bearbeitung des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung wird für AEO-Antragsteller mit der Anwendung des Unionszollkodex verpflichtend (Art. 26 UZK-DA). Dieser Katalog sowie Erläuterungen zum Ausfüllen sind im Anhang der Leitlinien enthalten. Somit steigt der administrative

Aufwand für die Antragsteller. Die aktualisierten Leitlinien sind auf der Internetseite der EU-Kommission, [Generaldirektion Steuern und Zollunion](#), abrufbar.

## Umsetzungsverfügung zum Unionszollkodex veröffentlicht

Die Generalzolldirektion hat eine Verfügung zur Umsetzung des Unionszollkodex (UZK), der seit dem 1. Mai 2016 Anwendung findet, veröffentlicht. Diese Verfügung erläutert die mit der Anwendung des UZK einhergegangenen Rechtsänderungen unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen des Transitional Delegated Acts (UZK-TDA). Die Umsetzungsverfügung enthält Informationen zu den neuen UZK-Bestimmungen, unter anderem bezüglich der Verwaltungsverfahren, Bewilligungen, Einfuhr und Ausfuhr, dem Versand, der Abgabenerhebung sowie zu Warenursprung und Präferenzen. Die bestehenden Dienstvorschriften bleiben auch nach dem 1. Mai 2016 anwendbar, sofern im Einführungserlass und der Umsetzungsverfügung keine entgegenstehenden Regelungen getroffen werden. Im Laufe des Jahres werden die Dienstvorschriften an die Rechtsänderungen angepasst. Die Umsetzungsverfügung ist in der elektronischen Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung abrufbar.

## ATLAS-Einfuhr: Abwicklung Zolllager Typ D und E wie D ab 1. Mai 2016

Das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) hat eine [Mitteilung](#) im Zusammenhang mit der Beendigung des Zolllagerverfahrens herausgegeben, die für Waren gilt, die sich ab dem 1. Mai 2016 in einem Zolllager des Typs D oder des Typs E, das wie Typ D bewilligt wurde, befinden. Für diese Waren, sind bei der Beendigung des Zolllagerverfahrens durch Überlassung in

den zollrechtlich freien Verkehr die Bemessungsgrundlagen anzumelden, die bei der Zollschildentstehung gelten. Dabei ist in ATLAS in der EGZ-ZL-Position, die auf einen entsprechenden Zugang referenziert, im Feld „Kennzeichen Neuer Umrechnungskurs“ der Wert „J“ anzumelden.

Die technische Umsetzung kann sich allerdings noch verzögern. Daher soll die Plausibilisierung des Wertes „J“ im Feld „Kennzeichen Neuer Umrechnungskurs“ bis voraussichtlich Ende dieses Jahres im Fehlerfall nicht zur Ablehnung der entsprechenden EGZ-ZL Positionen führen. Die Einfuhrabgaben werden nicht abschließend festgesetzt, um nach Bewältigung der Umstellungsprobleme eine Korrektur zu ermöglichen. Falls Sie die EGZ-ZL Positionen bereits wie ursprünglich geplant anmelden können, erfolgt, sofern keine anderen Gründe vorliegen, die abschließende Festsetzung der Einfuhrabgaben.

## Auslegung des Begriffs „Beförderungskosten“

Dem Europäischen Gerichtshof wurde am 3. Februar 2016 ein Vorabentscheidungsersuchen durch den Hoge Raad der Niederlande bezüglich der Auslegung des Begriffs „Beförderungskosten“ (Art. 32 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i Zollkodex) im Zusammenhang mit der Berechnung des Zollwerts nach der Transaktionswertmethode vorgelegt. Er soll entscheiden, ob unter dem Begriff „Beförderungskosten“ die von den tatsächlichen Beförderern der eingeführten Waren in Rechnung gestellten Kosten zu verstehen sind, auch wenn diese Beförderer die Beträge nicht unmittelbar dem Käufer der eingeführten Waren, sondern einem von diesem beauftragten Wirtschaftsbeteiligten in Rechnung gestellt werden und dieser Wirtschaftsbeteiligte dem Käufer einen höheren Betrag für

seine Bemühungen in Bezug auf die Durchführung der Beförderung in Rechnung stellt.

### Präferenzbehandlung für gleiche Waren trotz Vermischung

*EuGH, Urteil vom 7. April 2016, Az. C-294/14*

Der Präferenzursprung für Rohpalmkernölsendungen aus verschiedenen Ursprungsländern, für die jeweils gültige Ursprungszeugnisse vorgelegt wurden, kann auch dann anerkannt werden, wenn die Waren bei ihrer Beförderung in die Europäische Union im Tank eines Frachtschiffs vermischt wurden, sofern ausgeschlossen werden kann, dass andere – insbesondere nicht präferenzbegünstigte – Erzeugnisse in diesen Tank gelangt sind.

#### Sachverhalt

Im vorliegenden Fall führt die Klägerin, die Sojabohnen und Raps zu Pflanzenöl und Futtermitteln verarbeitet, Rohpalmkernöl aus Kolumbien, Panama, Costa Rica und Ecuador nach Deutschland zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr ein. Die vier Länder hatten jeweils Ursprungszeugnisse für das Rohpalmkernöl ausgestellt. Ein Teil der Öle wurde beim Transport nach Deutschland in einem einzigen Tank vermischt. Die Klägerin beantragte für die gesamte Ladung, also auch die Ölmischung, die Anwendung einer Präferenzbehandlung in Bezug auf die Einfuhrabgaben nach dem Schema der allgemeinen Zollpräferenzen. Das Hauptzollamt verweigerte die Präferenzbehandlung für den Teil der Öle, die vermischt wurden.

#### Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) führt in seinem Urteil aus, dass der Kontext, in dem eine Bestimmung steht, und die mit ihr verfolgten Ziele zu berücksichtigen sind, wenn der Wortlaut einer uni-

onsrechtlichen Vorschrift unklar ist. Dies ist nach Ansicht des EuGH bei den Begriffen „Veränderung“, „Umwandlung“ und „Be- oder Verarbeitung“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Fall. Für die Gewährung einer Präferenzbehandlung ist unter anderem zum einen erforderlich, dass die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union angemeldeten Erzeugnisse dieselben sind wie die, die aus den begünstigten Ländern, als deren Ursprungserzeugnisse sie gelten, ausgeführt wurden, und zum anderen, dass sie vor der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen.

Der EuGH argumentiert, dass die Vorschrift angesichts ihres Wortlauts und ihrer Position im Abschnitt für Erzeugnisse mit Ursprung in einem APS-Land (Allgemeines Präferenzsystem) sicherstellen soll, dass die angemeldeten Waren tatsächlich Ursprungserzeugnisse eines APS-Landes und nicht eines Drittlandes sind. Daher kann die Herstellung einer Mischung mehrerer Erzeugnisse aus APS-Ländern während des Transports, die den Inhalt dieser Erzeugnisse nicht ändert und die keine Zweifel an ihrem Ursprung aufkommen lässt, nicht als Veränderung, Umwandlung oder Be- oder Verarbeitung angesehen werden. Folglich kann der Präferenzursprung für Rohpalmkernölsendungen auch dann anerkannt werden, wenn die Waren bei ihrer Beförderung in die Europäische Union im Tank eines Frachtschiffs vermischt wurden, sofern ausgeschlossen werden kann, dass andere – insbesondere nicht präferenzbegünstigte – Erzeugnisse in diesen Tank gelangt sind.

## AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

### CETA – Comprehensive Economic and Trade Agreement

Die juristische Überprüfung des umfangreichen Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) wurde Ende Februar 2016 abgeschlossen. Das überarbeitete Abkommen ist seitdem für die Öffentlichkeit zugänglich ([Europäische Kommission, Generaldirektion Handel](#)). Im weiteren Schritt muss das Abkommen vom EU-Rat einstimmig beschlossen und dem EU-Parlament (voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2016) vorgelegt werden. Danach erst kann die Ratifizierung von Seiten der mitgliedstaatlichen Parlamente erfolgen. Das Inkrafttreten wird für 2017 prognostiziert, jedoch wird auch über ein vorläufiges Inkrafttreten der Regelungsabschnitte, in denen die EU volle Kompetenz hat, diskutiert.

Das rund 1600 Seiten lange Dokument umfasst unter anderem die Abschaffung von etwa 99 Prozent der bisherigen Zölle, legt den gemeinsamen Rahmen in Bezug auf geistiges Eigentum fest und konstituiert einen gemeinsamen Streitbeilegungsmechanismus. Die zollrechtlich relevantesten Regelungen ab Inkrafttreten haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst:

Insgesamt sollen 98,6 Prozent der Zölle von Seiten der Kanadier eliminiert werden, von Seiten der EU handelt es sich um 98,7 Prozent der Zölle. Im Industriesektor sollen 100 Prozent der Zölle gesenkt werden, 99,6 Prozent (Kanada) und 99,4 Prozent (EU) bereits bei Inkrafttreten des Abkommens. Ausnahmen hiervon bilden einige Produkte des Automobilssektors, deren Zölle vorerst stufenweise

gesenkt werden sollen, wie beispielsweise die der Position 8703, unter welche Benzinfahrzeuge mit einem Hubraum von mindestens 1000 cm<sup>3</sup> als auch Dieselfahrzeuge mit jeglichem Hubraum fallen. Weiterhin wird Kanada seine Zölle auf Schiffe über sieben Jahre lang stufenweise abbauen.

In Bezug auf den Fischereisektor baut Kanada bei Inkrafttreten des Abkommens alle verbleibenden Zölle ab, während die EU vorerst 95,5 Prozent der Zölle abbauen möchte.

Im Bereich der Landwirtschaft werden in Zukunft nicht gänzlich alle Produkte zollbefreit sein, da gerade Fleisch für beide Parteien ein heikles Thema ist. Hühnchen- und Putenfleisch, Ei und Eiprodukte bleiben grundsätzlich von den Zollreduzierungen ausgeschlossen; zollfreie Quoten werden allerdings zum Beispiel für Rind- und Schweinefleisch gewährt. Für bereits verarbeitete landwirtschaftliche Produkte wie Weine und Spirituosen sollen die Zölle allerdings fallen und auch innerstaatliche Barrieren sollen abgeschafft werden.

Insgesamt wurden viele Anreize für einen wirtschaftlicheren Handel zwischen den beiden Parteien geschaffen, was allerdings auch einige Zugeständnisse nach sich zog. So werden die Ursprungsregeln vor allem für Autos, Textilien, Fisch und einige landwirtschaftliche Produkte erheblich gelockert, da viele kanadische Unternehmen unter den strengeren EU-Regeln diese wohl nicht hätten einhalten können.

Wir werden Sie über die Entwicklung des Freihandelsabkommens auf dem Laufenden halten.

## STROM- UND ENERGIE- STEUERRECHT

### Veröffentlichung der „Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz sowie zur Änderung weiterer Verordnungen“ vom 4. Mai 2016

Nachdem bereits am 4. Januar 2016 der Referentenentwurf den Verbänden zur Stellungnahme zugesandt wurde, wurden nunmehr die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz (EnSTransV) sowie die Verordnung zur Änderung der Strom- und Energiesteuer-Durchführungsverordnung am 17. Mai 2016 in ihrer endgültigen Form veröffentlicht.

Zum Hintergrund der Änderungen berichteten wir bereits in unserer [Januar-Ausgabe](#) der Customs & Trade News. Gegenüber dem Entwurf enthält die am 17. Mai 2016 veröffentlichte Verordnung durchaus zu beachtende Änderungen.

#### Änderungen in der EnSTransV

So wurde die Wertgrenze für die Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht deutlich angehoben. Nun soll die Möglichkeit der Befreiung für Begünstigte gegeben sein, sofern die Steuerbegünstigung in den vorhergehenden drei Kalenderjahren einen Betrag von 150.000 Euro je Kalenderjahr nicht überschritten hat. Damit können gegenüber dem bisherigen Entwurf mehr Unternehmen von der Möglichkeit der Befreiung von den Anzeige- oder Erklärungspflichten Gebrauch machen. Wichtig ist jedoch, den hierfür erforderlichen Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 30. Juni des maßgeblichen Kalenderjahres beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Die oben genannte Verordnung trat am Tag nach ihrer Verkündung, also am 18. Mai 2016, in Kraft. Die sich aus der EnSTransV ergebenden Anzeige- oder Erklärungspflichten gelten für Steuerbegünstigungen ab dem 1. Juli 2016. Nach dem Wortlaut der entsprechenden Regelung würde dies bedeuten, dass damit der Antrag auf Befreiung von der Erklärungs- oder Anzeigepflicht schon bis zum 30. Juni 2016 zu stellen ist.

#### Änderungen in der Energie- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Gegenüber dem bisherigen Referentenentwurf gab es ebenfalls Änderungen in den Energie- und Stromsteuer-Durchführungsverordnungen. So sind umfassende Regelungen der Verordnung zur Schiff- und Luftfahrt gänzlich nicht mehr enthalten. Zudem wurde der sogenannte räumliche Zusammenhang abweichend vom bisherigen Entwurf, der sich noch auf unmittelbar angrenzende Gebäude und Grundstücke sowie geografisch abgrenzbare Gewerbe- und Wohngebiete bezog, nunmehr mit einem Radius von 4,5 Kilometer definiert.

In Kürze werden wir zur vorliegenden Verordnung vom 4. Mai 2016 ausführlicher berichten.

#### Energie- und Stromsteuergesetz stehen vor weitreichenden Änderungen

Am 26. April 2016 wurde der Diskussionsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes veröffentlicht. Das Gesetz soll im Frühjahr 2017 in Kraft treten. Die Verbände hatten bis zum 19. Mai 2016 Zeit, eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

## Hintergrund

Die Änderung des Gesetzes ist unter anderem notwendig, da bestimmte energiesteuerliche Begünstigungen auslaufen und es einer Neuregelung bedarf. Des Weiteren müssen zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden. Dies betrifft nicht nur Beihilferegulungen, sondern auch Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Ebenfalls soll den Entwicklungen in der Elektromobilität Rechnung getragen und deren technische Entwicklung im Stromsteuergesetz angemessen berücksichtigt werden.

## Änderungen im Energiesteuergesetz

Das Energiesteuergesetz (EnergieStG) soll umfassende Änderungen erfahren. So wird zum Beispiel erstmalig eine Definition des Begriffs des Verwenders aufgenommen, die helfen soll, bei begünstigten Anlagen mit komplexen Beteiligungsstrukturen die zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen berechnete Person unabhängig vom Eigentum an der Anlage zu bestimmen. Die Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung verwendet werden, soll zukünftig bereits ab einer Nennleistung „von mindestens 1 Megawatt“ beantragt werden können (eine korrespondierende Regelung der Steuerfreiheit des erzeugten Stroms in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung „von weniger als 1 Megawatt“ findet sich im Entwurf des Stromsteuergesetzes).

Darüber hinaus soll unter anderem die Verlängerung der Steuerermäßigungen für Erdgas und Flüssiggas als Kraftstoff (mit kalendarisch abschmelzenden Steuerbegünstigungen) erfolgen. Es soll geregelt werden, dass das Auffangen und Verflüssigen von kohlenwasserstoffhaltigen Dämpfen nicht als

Herstellung im Sinne des § 6 EnergieStG gilt. Es wird klargestellt, dass die Steuerentlastung für Biokraftstoffe nicht verlängert werden soll (§ 50 EnergieStG wird ersatzlos aufgehoben). Die Steuerentlastung bei Zahlungsausfall gemäß § 60 EnergieStG soll ebenfalls gestrichen werden. Weitere, vielfältige Neuregelungen sollen getroffen werden.

## Änderungen im Stromsteuergesetz

Auch das Stromsteuergesetz (StromStG) soll vielfältige Änderungen erfahren. Neben der Ausgrenzung von Deponiegas, Klärgas und Biomasse aus den erneuerbaren Energieträgern sollen klarstellende Definitionen zum Beispiel für die Begriffe der Elektromobilität, des stationären Batteriespeichers und des Netzes für die allgemeine Versorgung eingefügt werden. Ebenso wie im Energiesteuergesetz sollen Steuerbegünstigungen nach dem Stromsteuergesetz als staatliche Beihilfe nur noch gewährt werden, wenn daneben keine weiteren Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Die Steuerbefreiungen (bisher in § 9 Abs. 1 Nr. 1-5 StromStG geregelt) sollen nunmehr mit teilweise erweiterten Voraussetzungen in den §§ 8 a bis e geregelt werden. Die Steuerentlastung nach § 9a soll bei der Elektrolyse auf Strom, der unmittelbar an den Elektroden angesetzt wird, beschränkt werden.

Zudem sollen auch weitere Verbrauchsteuergesetze (zum Beispiel Tabaksteuergesetz, Kaffee-steuergesetz etc.) ebenso wie das Strom- und Energiesteuergesetz um Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Bestimmungen bezüglich der zukünftigen elektronischen Übermittlung von Erklärungen und Anmeldungen ergänzt werden.

Wir werden in Kürze umfassend zu den Gesetzesvorhaben gesondert informieren.

## Keine Stromsteuerentstehung für in einem Versorgungsnetz entstandene Umspann- und Leitungsverluste

*BFH, Beschluss vom 24. Februar 2016, Az. VII R 7/15*

Mit Beschluss vom 24. Februar 2016 entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass es stromsteuerlich nur ein Versorgungsnetz gibt, das nicht in verschiedene Teilnetze aufgespalten werden kann, und dass mangels Entnahme die Stromsteuer für Umspann- und Leitungsverluste in einem Versorgungsnetz nicht entsteht.

Streitig war, ob ein Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten grundsätzlich verschiedene Stromverteilungsnetze haben kann. Ausgehend hiervon war in der Folge zu entscheiden, ob nur Umspann- und Leitungsverluste in „echten“ Versorgungsnetzen nicht der Stromsteuer unterliegen, sprich solchen, die auch der Leistung von Strom an Letztverbraucher bzw. Versorger dienen. Der BFH entschied, dass der Begriff „Versorgungsnetz“ in § 5 Abs. 1 Stromsteuergesetz einheitlich auszulegen ist und die Gesamtheit des Stromverteilungsnetzes eines Unternehmens an allen Betriebsstätten umfasst. Eine Aufspaltung in verschiedene Verteilungsnetze der jeweiligen Betriebsstätten sei nicht möglich, mit der Folge, dass Umspann- und Leitungsverluste im gesamten Versorgungsnetz nicht der Stromsteuer unterliegen.

Anders sei dies nach Auffassung des BFH beim Selbstverbrauch von Eigenerzeugern zu beurteilen: Da in diesem Falle die Steuerentstehung nach dem Gesetzeswortlaut nicht von einer Entnahme aus einem Versorgungsnetz abhängt, seien entsprechende Verluste abweichend zu beurteilen.

## Besteuerung von Fehlmen- gen nach einer Beförderung unter Steueraussetzung

*EuGH, Urteil vom 28. Januar 2016,  
Az. C-64/15*

Trifft bei der Beförderung ver-  
brauchsteuerpflichtiger Waren un-  
ter Steueraussetzung eine Teil-  
menge nicht am Bestimmungsort  
ein, ist deren Beförderung nicht  
ordnungsgemäß beendet. Dies gilt  
als Unregelmäßigkeit und hat die  
Überführung in den steuerrecht-  
lich freien Verkehr zur Folge. So-  
mit entsteht für die Fehlmenge ein  
Verbrauchsteueranspruch in dem  
Mitgliedstaat, in dem die Unregel-  
mäßigkeit entdeckt wurde.

### Sachverhalt

Im Januar 2011 verschiffte BP 2,4  
Millionen Liter Gasöl unter Steuer-  
aussetzung von einem niederländi-  
schen in ein deutsches Steuerla-  
ger. Der Inhaber des deutschen  
Steuerlagers stellte bei der Anlie-  
ferung fest, dass 0,202 Prozent  
bzw. 4.854 Liter weniger Gasöl an-  
gekommen waren als angemeldet.  
Nach Abzug der von der deut-  
schen Verwaltung allgemein ak-  
zeptierten Toleranzschwelle für  
Fehlmenngen von 0,2 Prozent ver-  
blieb eine Differenz von 0,002 Pro-  
zent. Dafür setzte das Hauptzoll-  
amt Hamburg-Stadt Energiesteuer  
in Höhe von 24,93 Euro fest.

### Entscheidung

In dem Vorabentscheidungs-  
verfahren hat der Europäische Ge-  
richtshof (EuGH) entschieden, un-  
ter welchen Voraussetzungen der  
Verbrauchsteueranspruch entsteht  
und welcher Mitgliedstaat für die  
Steuererhebung zuständig ist,  
wenn nur eine Teilmenge der un-  
ter Steueraussetzung beförderten  
Waren nicht am Bestimmungsort  
ankommt. Der EuGH stellt in sei-  
nem Urteil klar, dass die Beförde-  
rung verbrauchsteuerpflichtiger  
Waren in einem Verfahren der  
Steueraussetzung dann endet,  
wenn der Empfänger nach der

vollständigen Entladung der er-  
haltenen Waren deren genaue  
Menge feststellen kann. Stellt der  
Empfänger eine Fehlmenge fest,  
wurde ihre Beförderung nicht ord-  
nungsgemäß beendet. Dies stellt  
eine Unregelmäßigkeit dar, die  
notwendigerweise zur Entnahme  
aus dem Verfahren der Steueraus-  
setzung führt und somit als in den  
freien Verkehr überführt gilt. Da  
der Ort, an dem die Unregelmä-  
ßigkeit begangen wurde, im vorlie-  
genden Fall nicht bestimmt wer-  
den kann, gilt sie als in dem  
Mitgliedstaat eingetreten, in dem  
sie entdeckt wurde, hier in  
Deutschland. Folglich entsteht der  
Steueranspruch in Deutschland.

Darüber hinaus hat der EuGH zu  
dem Fall, dass nur eine Teilmenge  
am Bestimmungsort eintrifft und  
mangels Unregelmäßigkeit keine  
Überführung der restlichen Waren  
in den freien Verkehr zur Folge  
hat, Stellung genommen. Treffen  
verbrauchsteuerpflichtige Waren  
nicht am Bestimmungsort ein und  
wurde während der Beförderung  
keine Unregelmäßigkeit festge-  
stellt, gilt eine Unregelmäßigkeit  
als im Abgangsmittgliedstaat und  
zu dem Zeitpunkt begangen, zu  
dem die Beförderung begonnen  
hat. Der EuGH führt aus, dass dies  
nicht nur dann gilt, wenn die ge-  
samte Menge der beförderten  
Waren nicht am Bestimmungsort  
eintrifft, sondern auch, wenn wie  
im vorliegenden Fall nur eine Teil-  
menge der beförderten Waren be-  
troffen ist.

## German Tax Facts

Die neue Steuer-App von  
KPMG

Wissenswertes zu Steuern für  
Unternehmen, Investoren und  
Arbeitnehmer: die German Tax  
Facts – App von KPMG ist in  
deutscher und englischer  
Sprache erhältlich. Sie steht im  
Apple App Store und im  
Google Play Store kostenfrei  
zum Download zur Verfügung.  
Nähere Infos zur German Tax  
Facts App und Links zu den  
App Stores finden Sie auf  
unserer [Website](#).



## **Ansprechpartner – Customs & Trade**

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### **Leiter Indirect Tax Services**

Dr. Karsten Schuck  
Frankfurt am Main  
T +49 69 9587-2819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

### **Hamburg**

Kay Masorsky  
Partner  
T +49 40 32015-5117  
[kmasorsky@kpmg.com](mailto:kmasorsky@kpmg.com)

Sandra Steinbrecher  
Senior Manager  
T +49 40 32015-5051  
[ssteinbrecher@kpmg.com](mailto:ssteinbrecher@kpmg.com)

Christine Kamens  
Manager  
T +49 40 32015-5681  
[ckamens@kpmg.com](mailto:ckamens@kpmg.com)

### **Düsseldorf**

Michael Hundebeck  
Senior Manager  
T +49 211 475-6395  
[mhundebeck@kpmg.com](mailto:mhundebeck@kpmg.com)

Markus Wieners  
Senior Manager  
T +49 211 475-7883  
[mwieners@kpmg.com](mailto:mwieners@kpmg.com)

Frankfurt am Main  
Ilonka Stark  
Senior Manager  
T +49 69 9587-2115  
[istark@kpmg.com](mailto:istark@kpmg.com)

Kristin Scherer  
Manager  
T +49 69 9587-3869  
[kscherer@kpmg.com](mailto:kscherer@kpmg.com)

### **Stuttgart**

Alexandra Klein  
Senior Manager  
T +49 711 9060-41380  
[aklein@kpmg.com](mailto:aklein@kpmg.com)

### **München**

Günther Dürndorfer  
Director  
T +49 89 92821113  
[gduerndorfer@kpmg.com](mailto:gduerndorfer@kpmg.com)

Mario Urso  
Manager  
T +49 89 9282-1998  
[URSO@kpmg.com](mailto:URSO@kpmg.com)

## **Internationales Netzwerk von KPMG**

Auf der Website von [KPMG International](#)\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht im In- und Ausland. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](#).

\*Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

## **Impressum**

### **Herausgeber**

KPMG AG Wirtschafts-  
prüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

### **Redaktion**

**Kay Masorsky (V.i.S.d.P.)**  
T +49 40 32015-5117  
[kmasorsky@kpmg.com](mailto:kmasorsky@kpmg.com)

### **Günther Dürndorfer**

T +49 89 9282-1113  
[gduerndorfer@kpmg.com](mailto:gduerndorfer@kpmg.com)

### **Kristin Scherer**

T +49 69 9587-3869  
[kscherer@kpmg.com](mailto:kscherer@kpmg.com)

## **Customs & Trade News kostenlos abonnieren**

Wenn Sie die Customs & Trade News automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

[www.kpmg.de/newsletter/  
subscribe.aspx](http://www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx)

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMGNetzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.